

**Satzung**  
**des Heimat- und Volkstrachtenvereins Schaftlach-Piesenkam e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Heimat- und Volkstrachtenverein Schaftlach-Piesenkam mit dem Sitz in Schaftlach. Der Verein wurde 1904 gegründet.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist es, Tracht, Sitte, Brauchtum, Volksmusik, Volkslied, Tänze und Plattler der Heimat, Heimatdialekt, Heimatgeschichte und Laienspiel zu pflegen, sich für Denkmalpflege, heimischen Baustil und Volkskunst einzusetzen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes kann der Vorstand Vergütungen für Arbeitsleistungen festsetzen, welche jährlich jedoch höchstens Fünfhundert Euro betragen dürfen. Die Arbeitsleistung und die Höhe der Vergütung können mündlich ( konkludent) bestimmt werden.

Eine Vergütung an den Vorstand - ausgenommen für Arbeitsleistungen während Veranstaltungen- bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft wird eingeteilt in
  - a) Ehrenmitglieder
  - i. b) Aktive Mitglieder
  - c) Passive Mitglieder

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder für besondere Verdienste ernannt.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge- als Geldbeiträge- zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 Vorstand, Vereinsausschuss**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand aus Schaftlach, einem 2. Vorstand aus Schaftlach und dem Kassier, sowie einem weiteren 2. Vorstand aus Piesenkam, soweit dieser gewählt worden ist. Der 2. Vorstand aus Piesenkam kann nur nach einstimmigen Antrag durch den Gesamtvorstand gewählt werden. Eine Wahl kann bei jeder Mitgliederversammlung ( § 5 Abs. 1 ) erfolgen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand aus Schaftlach. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die weiteren Vorstandsmitglieder bilden mit dem 1. Vorstand den Gesamtvorstand, diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Weiterhin wird durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsausschuss gewählt. Zum Vereinsausschuss gehören die Schriftführer, die Vorplattler, die Fahnenträger, die Jugendvertreter, die Heimwirte, der Theaterleiter und die Beisitzer.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen ob schriftlich oder per Handzeichen gewählt wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 6 Jahrtag**

Der Verein hält jährlich einen Jahrtag für die gefallenen und verstorbenen Mitglieder

## **§ 7 Rechnungsprüfer / innen**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als zehn Mitglieder vorhanden sind.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins fällt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins und Erledigung der dann noch vorhandenen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, an die Gemeinde Waakirchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen des Vereins zugunsten der Gemeindeteile Schaftlach und Piesenkam verwendet wird. Dabei ist außerdem zur Auflage gemacht, dass das von der Gemeinde Waakirchen erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Schaftlach, 02.03.2013

1. Vorstand Schaftlach 2. Vorstand Schaftlach 2. Vorstand Piesenkam

=====